

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Gesundheit, Schutz und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 302 - Ordnungsaufgaben
	Bearbeiter/in	Ulrich Woyk
	Telefon (0202)	563 6495
	Fax (0202)	563 8591
	E-Mail	ulrich.woyk@stadt.wuppertal.de
	Datum:	10.03.2005
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0334/05</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>06.04.2005</b>	<b>Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit</b>	
	<b>Beschlussempfehlung</b>	
<b>27.04.2005</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>02.05.2005</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass</b>		

### Grund der Vorlage

§ 14 Ladenschlussgesetz

### Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die vorgenannte Verordnung gemäß beiliegendem Entwurf.

### Unterschrift

Hackländer

### Begründung

Der Bergische Einzelhandels- und Dienstleisterverband e. V. hat beantragt, zusätzliche Ladenöffnungszeiten anlässlich von "Barmen Live" für Sonntag, den 29.05.05 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Stadtteil Barmen sowie des Halloween-Festes für Sonntag, den 30.10.05 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr gesamtstädtisch freizugeben.

Gemäß § 14 Ladenschlussgesetz können aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen zusätzliche Ladenöffnungszeiten freigegeben werden. Das Halloween-Fest ist eine ähnliche Veranstaltung im Sinne des Ladenschlussgesetzes. Bei der Veranstaltung „Barmen Live“ handelt es sich um einen nach der Gewerbeordnung festgesetzten Markt.

Zu der beantragten Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten sind die örtlich zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften, der Polizeipräsident Wuppertal, die Industrie- und Handelskammer, der Kirchenkreis Wuppertal sowie das Stadtdekanat angehört worden.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) hat ablehnend mit der Bitte, die zusätzlichen Öffnungszeiten nicht zu genehmigen, Stellung genommen. Die Katholische Kirche ist mit den verkaufsoffenen Sonntagen im Allgemeinen nicht einverstanden. Die Industrie- und Handelskammer hat nicht Stellung genommen. Im Übrigen sind keine Einwände gegen die beantragten Ladenöffnungszeitenverlängerungen erhoben worden.

## **Anlagen**

### **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am                      verordnet:

#### **§ 1**

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen aus Anlass der Veranstaltung "Barmen Live" am Sonntag, den 29.05.05 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Stadtteil Barmen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

#### **§ 2**

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen aus Anlass der gesamtstädtischen Veranstaltung "Halloween-Fest" am Sonntag, den 30.10.05 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

#### **§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,-- geahndet werden.

#### **§ 4**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.